

Gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019

Dem Ausschuss für Inneres und Kommunales wurde ein im Wesentlichen unveränderter Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 zugeleitet. Dem Leitbildentwurf lassen sich noch immer keine eindeutigen Aussagen entnehmen, dass der Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rahmen einer Gebietsreform nicht geteilt wird. Es ist weiterhin vorgesehen, dass ein neu gebildeter Landkreis prognostisch im Jahr 2030 eine Mindesteinwohnerzahl von 150.000 aufweisen muss. Im Weiteren heißt es zu den Kreisgebieten, dass von den jetzigen Gebietsgrenzen ausgegangen werden soll. Eine Teilung von Landkreisen soll nicht erfolgen. Nach den aktuellen Bevölkerungsprognosen und unter Berücksichtigung der geografischen Lage sowie des Flächenmaßstabes werden die möglichen Fusionspartner Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die im Leitbild zwingend vorgegebene Mindesteinwohnerzahl von 150.000 voraussichtlich unter der Voraussetzung erreichen, dass der Bestand an kreisangehörigen Gemeinden unverändert bleibt. Der Beschluss des Kreistages vom 27.08.2015 (2015 – 0090 – Anlage) ist weiterhin aktuell. Die Fraktionen des Kreistages unterstreichen ihre Position wie folgt:

1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und seine Verwaltung erfüllen die Ziele des Leitbildes:
 - leistungsfähig
 - bürgernah
 - zukunftssicher.
2. Die Einbeziehung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in eine Kreisneugliederung ist aufgrund seiner wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung sowie der gewachsenen regionalen Identifikation und der Haushaltslage nicht notwendig. Perspektivisch ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Lage, seine überörtlichen Aufgaben zu erfüllen, ohne die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer örtlichen Angelegenheiten durch zu hohe finanzielle Lasten zu beeinträchtigen.
3. Das Leitbild lässt weiterhin konkrete und belegte Aussagen zu den Vor- und Nachteilen einer Gebietsreform, insbesondere eine Betrachtung der Effizienz von Verwaltung mit großer Fläche und die Abwägung mit den Folgen für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement vermissen. Der Entwurf zieht zwar die Leitbilder anderer Verwaltungsstrukturreformen heran, verschweigt aber, dass die Vorgaben nicht durchgängig umgesetzt wurden. Darüber hinaus hatten die Reformen für die Haushalte von Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen kurz- und mittelfristig negative finanzielle Effekte. Die langfristige und nachhaltige Effizienz großer Kreisgebiete mit Einwohnerzahlen von 175.000 bzw. 150.000 Einwohnern ist nicht belegt.
4. Keine Kreisgebietsreform ohne Funktionalreform! Eine Kreisgebietsreform lässt sich nur durch eine umfassende und ausfinanzierte Funktionalreform rechtfertigen. Die Funktionalreform muss mit der Kreisgebietsreform verknüpft und darf nicht unter den Vorbehalt der Haushaltskonsolidierung des Landes gestellt werden.

5. Vor einer Kreisgebietsreform müssen die finanziellen Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz geregelt werden. Die Reform ist auskömmlich zu finanzieren. Das Finanzausgleichsgesetz hat neben dem vorgegebenen Flächenfaktor auch einem Ausgleichsfaktor für fehlende Einnahmestärke Rechnung zu tragen sowie die Lasten durch Sozialleistungen stärker zu berücksichtigen.
6. Keine Spaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin! Die Teilung eines Landkreises hätte erhebliche Nachteile für die Region und die kommunalen Unternehmen.
7. E-Government ist keine Bürgernähe! Die Annahme, in den Jahren 2019 bis 2030 eine durchgehende Internetnutzung zu erreichen und diese in die Fusionsrendite einzubeziehen, ist unrealistisch. Es muss eine Übergangsphase berücksichtigt werden, da bei mehr als der Hälfte der über 60jährigen die Internetnutzung nicht stark ausgeprägt ist. Eine Website kann das notwendige persönliche Gespräch und die Beratung nicht ersetzen.
8. Die Entscheidung über die Kreissitze soll der Landtag treffen. Die Bestimmung des Kreissitzes hat sich an den Zielen der Verwaltungsstrukturreform Leistungsfähigkeit, Bürgernähe und Zukunftssicherheit zu orientieren. Der Gerichts- und Verwaltungsstandort in der Kreisstadt Neuruppin darf durch ein Zerschlagen von gewachsenen und gut funktionierenden Strukturen nicht gefährdet werden.
9. Der bisherige öffentliche Dialog der Landesregierung wird dem Anspruch an eine Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften nicht gerecht, da durch die Landesregierung keine konkreten Angaben zum Umfang der Funktionalreform und ihrer Finanzierung sowie zur Finanzierung einer Kreisgebietsreform im Allgemeinen gemacht wurden. Die Landkreise hatten bisher keine Möglichkeit für eine sachgerechte Stellungnahme.
10. Der Landtag sollte für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten einer Kreisgebietsreform Regelungen zu einer Altfehlbetragsumlage treffen. Soweit es den von einer Gebietsreform betroffenen Landkreisen bis zum 31.12.2019 nicht gelungen ist, einen Haushaltsausgleich zu erzielen, sollen diese Verbindlichkeiten, die vom neu gebildeten Landkreis übernommen werden, von den Gemeinden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum aufgelösten Landkreis getragen werden.

Zusammenfassend ist damit die Bewertung zu bekräftigen, dass der vorliegende Entwurf eines Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 abgelehnt wird.

Richter
Kreistagsvorsitzender
Fraktion SPD

Steineke
Fraktion CDU

Bormann
Fraktion Bauern, Freie Wähler, FDP

Büchner
Fraktion Die Linke

Wolf
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schwochow
Fraktion BVB/Freie Wähler

Reinhardt
Landrat